

# **BVGer E-6221/2018 vom 21. Dezember 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6221\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6221_2018)

FR: TAF E-6221/2018 du 21 décembre 2018

IT: TAF E-6221/2018 del 21 dicembre 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. Das Verfahren wird gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG in deutscher Sprache, in der auch die angefochtene Verfügung ergangen ist, geführt.

### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVEGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVEGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Schliesslich werden praxisgemäss Eingaben als Wiedererwägungsgesuch behandelt, die sich auf nachträglich nach einem materiellen Urteil entstandene Beweismittel stützen, welche nicht zu einer Revision des Urteils berechtigen (vgl. auch hierzu BVEGE 2013/22).

### **E. 5.1**

Das SEM hat das Gesuch des Beschwerdeführers aufgrund seines Vorbringens, er sei in der Haft mehrmals vergewaltigt worden, und der vorgelegten Beweismittel als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und vollumfänglich abgewiesen. Der Beschwerdeführer rügte den Entscheid vor allem in formeller Hinsicht. Das SEM habe den Anspruch auf das rechtliche Gehör respektive seine Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem es in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt habe, dass er aufgrund der nunmehr neu geltend gemachten Vergewaltigungen traumatisiert gewesen sei.

### **E. 5.2**

Bezüglich der formellen Rüge ist anzuführen, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b). Das SEM hat insbesondere auch das Verfahren, welches bei einem Wiedererwägungsgesuch von Schriftlichkeit geprägt ist (vgl. E. 4 hiavor), korrekt durchgeführt und die vom Beschwerdeführer vorgetragene Gründe sorgfältig geprüft. Die Vorinstanz legte im angefochtenen Wiedererwägungsentscheid denn auch in nachvollziehbarer Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen keine Gründe ersichtlich seien, welche ein Rückkommen auf die ursprüngliche Verfügung vom 24. Juli 2013 erlauben würden. Der Umstand, dass die Vorinstanz bezüglich der vorgebrachten Vergewaltigungen entschied, diese vermöchten an den übrigen als unglaubhaft erachteten Vorbringen nichts zu ändern und somit die geltend gemachten Wiedererwägungsgründe anders gewichtet hat als der Beschwerdeführer, ist nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu werten. Ebenso wenig die Tatsache, dass sie nach einer gesamtheitlichen Würdigung der Parteivorbringen inklusive der eingereichten Beweismittel respektive der medizinischen Berichte zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte. Es ergeben sich denn auch nach Prüfung der Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche den Schluss zulassen würden, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt respektive die Begründungspflicht verletzt. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist auch daher nicht zu erkennen, weil es dem Beschwerdeführer respektive seinem Vertreter möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des vorinstanzlichen Entscheides zu machen und diesen sachgerecht anzufechten (BGE 129 I

232 E. 3.2).

### **E. 6.1**

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist im Weiteren zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, die Vorbringen und neu vorgelegten Beweismittel vermöchten an der ursprünglichen Einschätzung der Asylvorbringen nichts zu ändern. Eine entsprechende Rüge geht zumindest sinngemäss aus der Beschwerdeschrift hervor.

### **E. 6.2**

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass offensichtlich keine erheblich veränderte Sachlage im wiedererwägungsrechtlichen Sinne vorliegt. Wie das SEM zutreffend feststellte, wurden im Wiedererwägungsgesuch lediglich jene Gesuchsgründe, die der Beschwerdeführer bereits im ordentlichen Verfahren beziehungsweise in den Wiedererwägungsgesuchen vom 3. November 2015 und vom 11. April 2017 geltend gemacht hatte, wiederholt. Zur Untermauerung seiner Angaben, er habe in Kongo (Kinshasa) Verfolgung zu befürchten, legte er teils vorbestandene und bereits bekannte, teils neue Beweismittel vor.

#### **E. 6.2.1**

Die im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegte Erklärung des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2018 über die Ereignisse (Beilage 2) besitzt auch nach Ansicht des Gerichts von vorneherein einen zu geringen Beweiswert, um die geltend gemachten Vorfälle vom Jahr 2010 glaubhaft zu machen. Dieses Dokument vermag die rechtskräftige Verfügung vom 24. Juli 2013 nicht umzustossen. Der Bericht des Beschwerdeführers lässt auch in Anbetracht der bereits im ordentlichen Verfahren durchgeführten umfassenden Glaubhaftigkeitsprüfung nicht den Schluss zu, er habe sich in Kongo (Kinshasa) aufgrund der Beteiligung an einer Demonstration in Haft befunden. Insoweit der Beschwerdeführer mit dem Wiedererwägungsgesuch geltend macht, er sei im Gefängnis vergewaltigt worden, ist zudem darauf hinzuweisen, dass dies bereits aus den anamnestischen Angaben des ärztlichen Berichts vom 8. Dezember 2014 hervorgeht und vom Gericht als nachträglich dramatisierte Darstellung gewürdigt wurde (vgl. Urteil des BVGer E-4833/2013 vom 15. September 2015 E. 5.4.2). Die nunmehr vom SEM in der angefochtenen Verfügung vom 27. September 2018 vorgenommene Würdigung, dieses Vorbringen sei als nachgeschoben zu bewerten und könne die politische Betätigung sowie Inhaftierung nicht glaubhaft machen, ist nicht zu beanstanden. An dieser Einschätzung vermag auch der erstmals auf Beschwerdeebene vorgelegte ärztliche Bericht der Klinik C.\_\_\_\_\_ vom 22. Oktober 2018, worin dem Beschwerdeführer unter anderem eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) diagnostiziert wird und die anamnestischen Angaben des Beschwerdeführers (Vergewaltigung in der Haft) als plausibel erachtet werden, nichts zu ändern. Zwar kann die Einschätzung einer Fachärztin oder eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte Krankheit - vorliegend Depression, Traumatisierung und Suizidalität - in Betracht fallen, ein Indiz bilden, welches bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f und BVGE 2007/31 E. 5.1). Doch hält das SEM zu Recht fest, dass der vorliegende Arztbericht in Anbetracht aller Umstände nicht ausreicht, die geltend gemachte politische Aktivität und Haft als Ursache der erlittenen Misshandlungen glaubhaft zu machen.

#### **E. 6.2.2**

Im Weiteren geht die medizinische Beurteilung, der Beschwerdeführer sei traumatisiert, bereits aus dem vorbestandenen Bericht C. \_\_\_\_\_ vom 10. Juli 2015 [Beilage 14] hervor, mit dem sich das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens eingehend auseinandergesetzt hat (Entscheid E-4833/2013 vom 15. September 2015, Bst. I und E. 7.3). Das SEM hat zu Recht auf dessen neuerliche Würdigung verzichtet. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb auf den ärztlichen Bericht C. \_\_\_\_\_ vom 28. März 2017, in dem eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dem 5. September 2016 festgehalten wurde (Beilage 13), erneut einzugehen wäre, zumal sich die Vorinstanz damit bereits in der rechtskräftigen Verfügung vom 11. Januar 2018 auseinandergesetzt hat. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass dem Beschwerdeführer im März 2017 eine negative Prognose bei Vorliegen konkreter Suizidgedanken gestellt wurde und er auf Medikamente angewiesen war; aus der Anamnese des Berichts vom 22. Oktober 2018 geht hervor, die Suizidgedanken seien nun weniger ausgeprägt; die Suizidalität erfordere aber eine neue Beurteilung, da im Falle sozialer Belastung von einem erhöhten Risiko auszugehen sei. Insofern der Beschwerdeführer mit dem vorliegenden Wiedererwägungsgesuch und dem auf Beschwerdeebene eingereichten neuen medizinischen Bericht Wegweisungsvollzugshindernisse geltend zu machen versucht, ist vollumfänglich auf die nach wie vor zutreffende Würdigung des SEM in der Verfügung vom 11. Januar 2018 zu verweisen, welche an Aktualität nicht verloren hat. Er macht nunmehr die gleichen medizinischen Probleme geltend, wie im ordentlichen Verfahren und in seinen beiden vorangegangenen Wiedererwägungsgesuchen, zu denen sich auch das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil E-140/2017 vom 19. Januar 2017 (E. 5) eingehend geäußert hat. Die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde sind angesichts dieser Sachlage offensichtlich nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen.

### **E. 6.2.3**

Bezüglich des Arztberichtes von Dr. B.N. aus B. \_\_\_\_\_ vom 7. Februar 2018, in dem neu über eine Hospitalisation in den Jahren 2010 und 2011 wegen einem (...) berichtet wurde (Beilage 10), kann vollumfänglich auf die korrekte Würdigung des SEM verwiesen werden. Dieser Bericht lässt nicht auf asylrelevante Ursachen der Verletzungen schliessen.

### **E. 6.2.4**

Im Weiteren geht auch das Gericht davon aus, dass es sich bei den neu eingereichten Zeugenaussagen des Vaters beziehungsweise der Verwandten vom 28. Januar 2018 (Beilage 10) und des Freundes vom 15. April 2018 (Beilage 9) aufgrund deren Naheverhältnis zum Beschwerdeführer um Gefälligkeitschreiben handelt.

### **E. 6.2.5**

Sofern die Berichte zur Situation in Kongo (Kinshasa) datierend aus den Jahren 2009 bis 2012 nicht bereits Gegenstand des ordentlichen Verfahrens waren, hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Beschwerdeführer diese nicht bereits im ordentlichen Verfahren hätte vorlegen können. Diese Einschätzung trifft auch auf den auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht des UK Home Office vom November 2012 zu, weshalb auch dieses Beweismittel nicht zur Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung führen kann.

### **E. 6.2.6**

Soweit der Beschwerdeführer durch einen neuen Bericht im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs eine Änderung der Situation in Kongo (Kinshasa) geltend zu machen versucht (vgl. Artikel vom 19. Februar 2018, Beilage 11), ist nichts zu seinen Gunsten zu gewinnen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern dies mit seiner konkreten Situation zusammenhängen sollte.

### **E. 6.3**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt. Es wurden auch keine revisionsrechtlich relevanten Gründe gemäss Art. 66 Abs. 2 VwVG dargetan. Die weiteren in der Beschwerdebegründung enthaltenen Vorbringen sind revisionsrechtlich unerheblich. Es besteht auch kein Anlass, weitere Abklärungen in Bezug auf die (gesundheitliche) Situation des Beschwerdeführers durchzuführen.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Aufgrund des direkten Entscheids in der Hauptsache ist folglich auch das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hinfällig geworden. Die am 1. November 2018 gestützt auf Art. 56 VwVG angeordnete vorsorgliche Massnahme (sofortiges einstweiliges Aussetzen des Wegweisungsvollzugs) wird gegenstandslos.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.